

1. Änderung

der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 19 der ehemaligen Gemeinde Hollage "Auf dem Hollerbeck"

Aufgrund der §§ 56 und 97 der Nds. Bauordnung vom 23. 07. 1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 05. 12. 1983 (Nds. GVBl. S. 281 ff) sowie der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. 06. 1982 (Nds. GVBl. S. 230) hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung am 02.11.1984 folgende örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung als Satzung beschlossen:

§ 1

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für den Bereich zwischen der 'Richard-Wagner-Straße' und der 'Mozartstraße', einem Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 "Auf dem Hollerbeck" der ehemaligen Gemeinde Hollage.

§ 2

Im Allgemeinen Wohngebiet zwischen der 'Richard-Wagner-Straße' und der 'Mozartstraße' dürfen die eingeschossigen Gebäude eine Dachneigung von 28 bis 35 Grad haben.

§ 3

Die entgegenstehenden Festsetzungen der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 19 der ehemaligen Gemeinde Hollage "Auf dem Hollerbeck" vom 18. Dezember 1978 treten bei Inkrafttreten dieser örtlichen Bauvorschrift außer Kraft.

§ 4

Diese örtliche Bauvorschrift tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft. Sie kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung im Rathaus der Gemeinde - Hochbauabteilung - eingesehen werden.

Verfahrensablauf

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 11.07.84 die Aufstellung der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 19 "Auf dem Hollerbeck" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist am 17.07.1984 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wallenhorst, den 16.11.1984

<u>gez. Schawe</u>	Siegel	<u>gez. Klein</u>
Bürgermeister		Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 11.7.84 dem Entwurf der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.07.1984 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung und der Begründung haben vom 30.07.1984 bis 30.8.84 öffentlich ausgelegt.

Wallenhorst, den 16.11.1984

<u>gez. Schawe</u>	Siegel	<u>gez. Klein</u>
Bürgermeister		Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am 02.11.1984 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Wallenhorst, den 16.11.1984

**Amtliche Beglaubigung**

Die Übereinstimmung der Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift

<u>gez. Schawe</u>	Siegel	<u>gez. Klein</u>
<i>örtl. Begründung</i> Bürgermeister		Gemeindedirektor

(Bezeichnung des Schriftstückes)

wird beglaubigt.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

.....  
er. l.  
Wallenhorst, den 16.11.84

Gemeinde Wallenhorst  
Der Gemeindedirektor  
Im Auftrage

*Augener*

Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung ist mit Verfügung des Landkreises Osnabrück (Az.:.....) vom heutigen Tage gemäß § 97 NBauO in Verbindung mit § 11 BBauG genehmigt.

Osnabrück, 06. DEZ. 1984



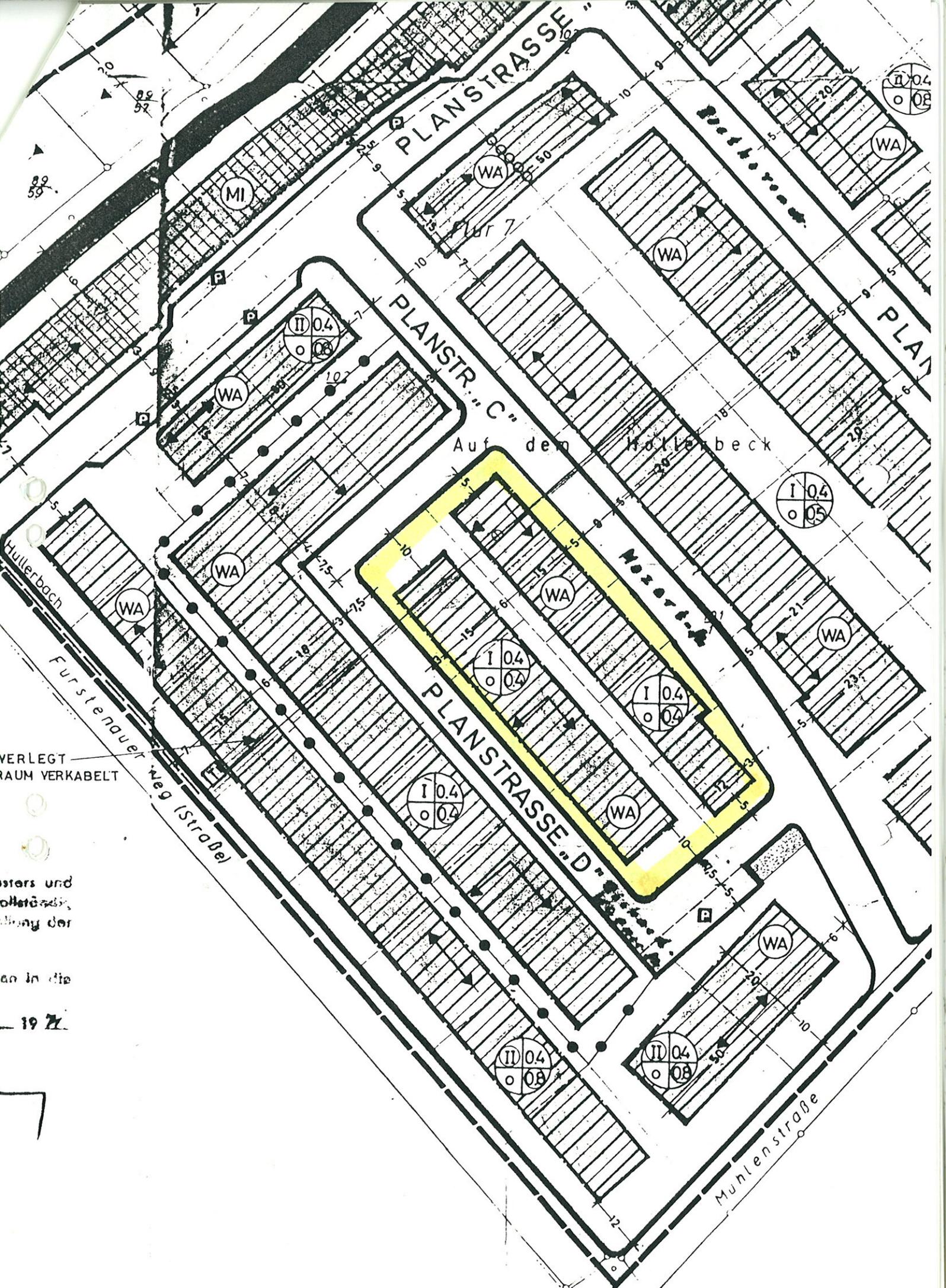
Landkreis Osnabrück  
Der Oberkreisdirektor

Die Genehmigung der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung ist im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1 vom 15. 1. 1985 bekanntgemacht worden. Die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung ist damit am 15. 1. 1985 rechtsverbindlich geworden.

Wallenhorst, den 1. 2. 1985



Gemeindedirektor



VERLEGT  
RAUM VERKABELT

sters und  
olländer  
lung der

an in die

19 77